

Für den Notfall gewappnet sein



Dr. Christoph Mario Pilz

Mit zunehmendem Alter steigt auch das Risiko, im Falle von Krankheit und Betreuungsbedürftigkeit nicht mehr in vollem Umfang entscheidungs- und handlungsfähig zu sein. Was Patientenverfügungen leisten und wie Hausärzte den Vorsorge- und Beratungsprozess ihrer Patienten aktiv unterstützen können, darüber sprach das „Bayerische Ärzteblatt“ mit dem Vorsitzenden der KVB-Vorstandskommission Geriatrie und Palliativmedizin, Dr. Christoph Mario Pilz.

Herr Dr. Pilz, in letzter Zeit häufen sich Beschwerden von alten, oft auch pflegebedürftigen Menschen in Seniorenheimen, die von dubiosen Anbietern zum Thema Patientenverfügungen beraten und danach dreist zur Kasse gebeten werden. Was kann man tun, um solche Geschäftspraktiken zu verhindern?

Pilz: Wir Hausärzte müssen uns zwangsläufig mit der von Ihnen geschilderten Problematik auseinandersetzen und den Menschen, die uns in der Sache um Rat fragen, seriöse Ratschläge geben. Das sind wir unseren Patienten schuldig. In der Kommission stellen wir alle fest, dass wir in unseren Praxen verstärkt um Beratung zum Thema Patientenverfügungen gebeten werden. Und es sind keineswegs nur ältere Menschen, die um Rat fragen. Ich begrüße das, denn wer sich rechtzeitig Gedanken macht, kann sich intensiver damit auseinandersetzen, kann sich über seine Wertevorstellungen und Glaubensgrundsätze klar werden und ohne Druck zu einer individuellen Entscheidung kommen. Auch mit den rechtlichen Hintergründen einer solchen Verfügung kann man sich als gesunder

Mensch sehr viel detaillierter und nüchterner befassen als im akuten Krankheitsfall.

Ob krank oder gesund – wie sieht eine optimale Beratung seitens des Arztes aus?

Pilz: Optimalerweise erklärt der Arzt dem Interessenten oder dessen Angehörigen zunächst den Sinn und Zweck einer Patientenverfügung: Dass sie sich im Notfall zwar in erster Linie an die Ärztin, den Arzt oder das Behandlungsteam richtet, dass sie aber auch zusätzlich eine bevollmächtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter anspricht, etwa, weil persönliche Anweisungen und Bitten zur Auslegung und Durchsetzung in der Patientenverfügung enthalten sind. Natürlich gehört zu einem gelungenen Beratungsgespräch auch, dass der Arzt seinem Patienten einen Muster-Entwurf vorlegen und zur Verfügung stellen kann. Sehr hilfreich ist in dem Zusammenhang die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums für Justiz, die entsprechende Muster-Textbausteine enthält.

Berät der Arzt einen bereits schwer erkrankten Menschen, wird er mit ihm die Optionen der momentanen Situation besprechen und gemeinsam mit ihm das Vorgehen festlegen. Der Arzt dokumentiert dann den Patientenwillen – besonders unter dem Aspekt, was im Falle einer weiteren Verschlechterung getan oder unterlassen werden sollte. Tritt dann eine solche Verschlechterung tatsächlich ein, behalten die vorher getroffenen Absprachen ihre Gültigkeit, das heißt, dieses Vorgehen muss nicht nochmals mit einer Patientenverfügung abgesichert werden.

Oft wird der Begriff „Patientenverfügung“ im selben Atemzug mit dem Ausdruck „Vorsorgevollmacht“ genannt. Wo genau liegen die Unterschiede?

Pilz: Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung im Falle der Einwilligungsunfähigkeit. Sie wird meistens von älteren Menschen gewählt, die Angst haben, als Pflegefall ungewollten Behandlungen wie Dialysen, künstlicher Beatmung oder künstlicher Ernährung ausgesetzt zu sein.

Die Vorsorgevollmacht ist insofern von der Patientenverfügung zu unterscheiden, als sie nicht den eigenen Willen zum Ausdruck bringt,

sondern einen Dritten ermächtigt, an der Stelle des einwilligungsunfähigen Patienten zu entscheiden. Das ist für Fälle wichtig, die die Patientenverfügung nicht regelt. Am sinnvollsten ist es deshalb, sich für beide Dokumente zu entscheiden. In der Vorsorgevollmacht sollte dann darauf hingewiesen werden, dass der Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden ist und den darin geäußerten Willen gegenüber Ärzten und Pflegepersonal durchzusetzen hat.

Welche Kosten stellt ein Hausarzt normalerweise einem Interessenten für ein Beratungsgespräch in Rechnung?

Pilz: Soweit es sich bei einem solchen Gespräch um den bloßen Hinweis auf Muster-Vorlagen und weiterführende Informationen handelt, unterliegt es der allgemeinen ärztlichen Beratung. Ein gesunder Patient, der von sich aus eine Beratung zum Thema Patientenverfügung wünscht, muss dagegen vor Beratungsbeginn auf den privatärztlichen Charakter dieser Leistung hingewiesen werden. Dabei liegt kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vor,



Diese Broschüre kann auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums (www.bmj.de/patientenverfuegung) heruntergeladen und kostenlos bestellt werden.

wenn bei diesem Gespräch medizinische Aspekte im Vordergrund stehen, es sich also um ein medizinisches Beratungsgespräch nebst Informationen über mögliche Formulierungshilfen für die gewünschte Patientenverfügung handelt.

Wie sieht das Prozedere aus, wenn ein Patient eine solche Verfügung aufsetzen möchte? Wie oft sollte er sie erneuern bzw. „überarbeiten“? Bei wem wird die Verfügung sinnvollerweise hinterlegt?

Pilz: Die normale Vorgehensweise ist die, dass der beratende Hausarzt seine Patienten auf die bereits erwähnten Muster-Vorlagen hinweist. Es gibt allerdings keine Formvorschriften, sodass Patienten eine solche Verfügung auf Wunsch auch handschriftlich oder mündlich – allerdings nur in Ausnahmefällen – abgeben können. Das geschieht dann am besten mit Hilfe eines Notars. Vielfach ist zu hören und zu lesen, dass eine Verfügung regelmäßig erneuert oder bestätigt werden sollte, etwa alle zwölf Monate. Das ist sicherlich empfehlenswert, aber zwingend erforderlich ist es nicht. Es sei denn, die Behandlungswünsche für den Notfall haben sich geändert. Auf diesen Punkt sollte der Arzt seine Patienten explizit hinweisen: Immer, wenn sich an der eigenen Einstellung hinsichtlich bestimmter Behandlungsmethoden, wie lebenserhaltender Maßnahmen, etwas Grundlegendes ändert, sollte dies in der Patientenverfügung mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden. Hinterlegt werden kann eine Patientenverfügung beim Hausarzt, dem Betreuer oder Bevollmächtigten des Patienten oder auch beim Vormundschaftsgericht. Dafür ist es sinnvoll, dass der Arzt dem Patienten rät, einen Hinweis bei sich zu tragen, sodass im Fall der Fälle die entsprechende Kontaktperson rasch informiert werden kann.

Bei der Vorsorgevollmacht empfiehlt es sich, diese beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren zu lassen.

Gegen eine Gebühr kann sie dort jederzeit widerrufen werden. Der Vorteil einer Registrierung ist der, dass im Bedarfsfall das Gericht Kenntnis von der Vollmacht erlangt und dann keinen Betreuer bestellt, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht.

Die Publikationen des Bundesministeriums für Justiz haben Sie bereits erwähnt. Wo und wie können sich Ärzte und deren Patienten zu diesem Thema außerdem informieren?

Pilz: Sehr gute Empfehlungen liefern meines Erachtens auch das Bayerische Justizministerium, außerdem die Bundesärztekammer und die Zentrale Ethikkommission. Auf der Internetseite der Bundesärztekammer finden Ärzte

und Patienten umfangreiche Informationen zu „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis“. Ausführliche kostenlose Beratungen leisten im Übrigen auch viele Hospizvereine, allen voran die Bayerische Stiftung Hospiz in Bayreuth. Auch auf deren Internetseite können sich Ärzte und Patienten ausführlich informieren. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die Hausärzte auch an die Patienten denken, die nicht über einen Internet-Zugang verfügen. Hier empfiehlt es sich, die Muster-Formulare auszudrucken und in genügend hoher Anzahl in der eigenen Praxis vorrätig zu haben.

Das Gespräch führte Marion Munke (KVB).

Anzeige



PVmedis AG
Unternehmensgruppe PVS Rhein-Ruhr

**Professionelles
Abrechnungs- und Forderungsmanagement
für Ärzte**



Gehen Sie mit uns an den Start!
Vorzugskonditionen und Services
für Praxisneuniederlassungen

- Abrechnung
- Inkasso
- Vorauszahlung
- Korrespondenz
- Gebührenrecht

Widenmayerstr. 17
80538 München

Tel.: 0 89/20 00 15 21 - 0
Fax: 0 89/20 00 15 21 - 9

info@pvmedis.de
www.pvmedis.de

Informationen im Internet

www.bmj.bund.de
www.justiz.bayern.de
www.bundesaerztekammer.de
www.bayerische-stiftung-hospiz.de